

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Leistungen

1. Allgemeines

Diese ergänzenden Bedingungen für Software-Leistungen gelten nur im Zusammenhang mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Begriffsbestimmungen

- a) Unter Software-Leistungen sind die Entwicklung, Ausarbeitung, Überlassung und praktische Einführung von verwaltungstechnischen Verfahren und Computerprogrammen zu verstehen.
- b) Unter verwaltungstechnischen Verfahren sind die Datenbearbeitungs- und -verarbeitungsabläufe in kommerziellen, technischen, wissenschaftlichen und behördlichen Verwaltungsbereichen zu verstehen.
- c) Unter einem Computerprogramm ist die folgerichtig aneinander gereihete Gesamtheit aller Instruktionen (Befehle) an eine Datenverarbeitungsanlage zur maschinellen Ausübung einer Verwaltungsfunktion oder zur Lösung einer technisch-mathematischen Aufgabe zu verstehen.
- d) Die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage wird durch die Einzelkapazitäten von Peripherien, Speicher und Datendurchsatzraten bestimmt.

3. Leistungsumfang

Je nach Vereinbarung erbringen wir folgende Software-Leistungen:

- a) und Überlassung individuell ausgearbeiteter Programme oder die Änderung von Grundsatz-, Standard- oder Individualprogrammen nach den speziellen Wünschen des Kunden. Bei dieser Individualprogrammierung werden die Leistungen wie folgt erbracht:
 - Zunächst erstellt der Kunde – wenn erforderlich unter unserer Mitarbeit – ein Sollkonzept zur Kennzeichnung des von ihm gewünschten Leistungsumfanges.
 - Auf der Basis des Sollkonzeptes erarbeiten wir einen Organisationsvorschlag, der mit dem Kunden abgestimmt wird.
 - Der endgültige Leistungsumfang wird während der Erstellung der Programme unter besonderer Berücksichtigung der Programmgegebenheiten im Verhältnis zu der Kapazität der Datenverarbeitungsanlage in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt. Wenn die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage nicht ausreicht um den Organisationsvorschlag in vollem Umfang zu verwirklichen sind wir berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden den Leistungsumfang des Programms unter angemessener Berücksichtigung der von dem Kunden vorgenommenen Gewichtung der im Organisationsvorschlag vorgesehenen Teilleistung zu vermindern.
 - Nach der Fertigstellung des Programms erfolgt die Programmabnahme durch den Kunden und
 - die anschließende Überlassung des Programms zur Nutzung.
 - Der Kunde erhält von uns eine Bedienungsanleitung bzw. Dokumentation.
- b) Wir sind berechtigt, mit der Entwicklung und Ausarbeitung der von uns zu erbringenden Leistungen im Innenverhältnis Dritte zu beauftragen. Unser Vertragsverhältnis mit dem Kunden bleibt davon unberührt.

4. Mitwirkung des Kunden

- a) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Individualprogrammierung ist die jederzeitige Bereitschaft des Kunden zur Mitwirkung. Er wird insbesondere rechtzeitig vor Beginn der Organisationsgespräche einen für die verbindliche Beantwortung unserer Fragen zuständigen und befugten Mitarbeiter nennen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden zur eingehenden Aufgabenstellung (Erstellung des Sollkonzeptes) Textform.
- b) Für Arbeiten, die wir aufgrund unrichtiger oder berichtigter Angaben des Kunden wiederholen müssen, trägt der Kunde den Mehraufwand.
- c) Der Kunde stellt rechtzeitig Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung. Die für Testdaten benutzten Datenträger müssen zu dem von uns vorgeschriebenen Datenverarbeitungssystem kompatibel sein.
- d) Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt einer Programmübergabe mindestens zwei fachkundige Mitarbeiter als Bedienungspersonal zur Verfügung stehen.
- e) Regelmäßige Erstellung von Sicherungskopien (Backup) auf geeigneten Medien und Schutz der relevanten Systemkomponenten vor Computerviren
- f) Der Kunde ist verpflichtet ght bei allen Aktivitäten telefonisch und vor Ort bei der Fehlereingrenzung und Entstörung zu unterstützen.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, ght einen Fernwartungszugang zur Verfügung zu stellen.

5. Lizenzgebühren, Vergütungen, Preise

- a) Sämtliche Programme werden dem Kunden für die Dauer der Überlassungszeit gegen eine einmalige Lizenzgebühr oder gegen fortlaufende Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt. Unter Überlassungszeit ist der Zeitraum zu verstehen, während dem die Programme auf der Anlage eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Überlassung der Software beim Kunden in Betrieb ist bzw. installiert wird. Einmalige Lizenzgebühren sind netto Kasse bei Lieferung der Programme, fortlaufende Lizenzgebühren sind ab Lieferung monatlich im Voraus netto Kasse zur Zahlung fällig.
- b) Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden, die erst nach erfolgter Abstimmung des Organisationsvorschlags vorgebracht werden, berechtigen uns zu einer am zusätzlichen Programmieraufwand orientierten Erhöhung der vereinbarten Gebühren.
- c) Datenträger und Programmbestandteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt und sind bei Lieferung netto Kasse zur Zahlung fällig.
- d) Reisekosten unserer Beauftragten sind vom Kunden zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen zu erstatten.
- e) Die Einweisung des Kunden in die Handhabung von Programmen ist gesondert zu vergüten.
- f) Im Übrigen gilt Ziff. III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

6. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, Programme unverzüglich nach deren Lieferung förmlich abzunehmen und diese Abnahme auf dem hierfür vorgesehenen Formular in Textform zu bestätigen.

Die gelieferten Programme gelten ersatzweise als abgenommen, wenn

- der Kunde uns nicht binnen drei Wochen nach Übergabe die Verweigerung der Abnahme in Textform mitteilt oder
- der Kunde die übergebenen Programme nutzt oder
- der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in Programmen Eingriffe vornehmen.

Der Kunde muss eine Leistung von uns auch dann entgegennehmen, wenn sie Mängel hat, die ihn nicht wesentlich belasten. Seine Gewährleistungsrechte bleiben hiervon – unbeschadet seiner Rückpflicht – unberührt.

7. Sachmangelhaftung

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach der Programmübergabe Funktion, Umfang und spezielle Gestaltung der Programme gemäß §§ 377, 378 HGB zu untersuchen und uns eventuelle Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Für Rechenzeiten einzelner Programmabläufe können wir keine Gewähr übernehmen, weil insoweit die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend sind.

Die im Prospektmaterial und Angebotstext enthaltenen technischen Daten und Beschreibungen von Datenverarbeitungsanlagen basieren auf Angaben der Hersteller. Die Firma ght selbst kann deshalb diese Eigenschaften dem Auftraggeber grundsätzlich nicht zusichern. Ihre Mitarbeiter sind im Übrigen nur zu schriftlichen Eigenschaftszusicherungen bevollmächtigt.

Im Übrigen richtet sich die Sachmangelhaftung für die Programme, soweit anwendbar, nach Ziff. VI unserer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Im Fall der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Pflichten haftet ght, soweit vorliegend nichts Anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist die Haftung von ght, insbesondere für Mangelfolgeschäden, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird, oder dass es sich um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

8. Nutzungsrecht des Kunden

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an Kunden überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen auch an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen verbleiben bei uns bzw. unseren Vorlieferanten. Verfahren und Programme werden dem Kunden jeweils ausschließlich zum Einsatz auf den Datenverarbeitungsanlagen überlassen, die bei der Übergabe beim Kunden vorhanden sind. Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Vervielfältigungen von überlassenen Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zulässig. Das dem Kunden zustehende einfache Nutzungsrecht berechtigt diesen weder zum Einsatz der Software für Dritte noch zur Weitergabe an Dritte. Eine weitergehende Verwertung, z.B. die Mehrfachbenutzung, bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform mit uns.

Der Kunde haftet uns für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung ergeben; insbesondere ist er verpflichtet, sämtliche Vergütungen, die er von Dritten infolge der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen erhält, an uns abzuführen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, Nürnberg. ght ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.